

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

C. Die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

C. Die Gemeinden.

Nur ganz wenige Gemeinden haben eine Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter gewährt; die Verhältnisse sind hier ungemein verschieden. Es fehlt vielfach das System der Dienstaltersstufen, andere Gemeinden scheuen die Kosten. Aber eine Härte ist der heutige Zustand. Auch bei den Gemeindebeamten steht fest, wie groß die Altersunterschiede bei der Erreichung des Höchstgehalts zwischen Militär- und Nichtmilitäranwärttern bei den Kommunal- usw. Verwaltungen sind. Es kommen häufiger Altersunterschiede bis zu 15 und noch mehr Jahren in einzelnen Besoldungsklassen vor. Hiermit ist der Beweis erbracht, daß die Verhältnisse zwischen den Militär- und Zivilanwärttern im Kommunal- usw. Dienste zum mindesten genau so ungünstig liegen, wie dies bei den gleichen Anwärttern im Reichs- und Staatsdienste vor Erlass der Anrechnungsvorschriften der Fall war. Wenn nun diese Gründe dazu geführt haben, daß für die Reichs- und Staatsbehörden Anrechnungsvorschriften erlassen wurden, so dürfte es wohl recht und billig sein, für die Militäranwärtter im Kommunal- usw. Dienste durch Anrechnungsvorschriften gleiche Rechte zu schaffen, wie sie nun schon seit 1908 die Militäranwärtter im Reichs- und Staatsdienste genießen. Die Reichswehrmacht hat unzweifelhaft die Grundlage geschaffen, die eine friedliche Entwicklung des Vaterlandes ermöglicht. An dieser Entwicklung nehmen auch die Kommunen usw. in hervorragendem Maße teil. Sie haben in der rückliegenden, unserem Vaterlande beschieden gewesenen Friedenszeit einen erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen können, weil unsere durch unermüdete Arbeit schlagfertig erhaltene Armee und Marine sich als geeignete Werkzeuge erwiesen haben, den Frieden zu erhalten. Aus der Notwendigkeit der Unterhaltung des stehenden Heeres und der Marine ergibt sich jedoch als weitere Folge die Übernahme der mit diesen Einrichtungen verbundenen Verpflichtungen. Damit stehen auch die zum Zwecke der Versorgung der Militäranwärtter im Zivildienst erforderlich gewordenen gesetzlichen Anordnungen im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange.

Wenn daher heute noch kein gesetzlicher Zwang für die Gemeinden zur Anrechnung besteht, so würde zunächst kein Bedenken vorliegen, einen solchen einzuführen. Sodann sollten es die Gemeinden selbst als eine Ehrensache ansehen, hier nicht hinter Reich und Staat zurückzubleiben.